

Berechnung der Materialkosten in der GOZ 2012

Anne Schuster



Die Kosten für das verwendete Material bei der Behandlung der Patienten machen einen großen Teil der Praxiskosten aus. Deshalb ist es wichtig, diese berechnungsfähigen Materialien auf der Rechnung zu berücksichtigen. Häufig herrscht jedoch im Praxisalltag Unsicherheit, welche Materialien im Zusammenhang mit den einzelnen Gebührenziffern der GOZ 2012 berechnet werden können.

In den Allgemeinen Bestimmungen zu den entsprechenden Leistungsabschnitten der GOZ sind diese abrechnungsfähigen Materialien aufgeführt oder teilweise direkt zu den einzelnen Gebührenziffern angegeben. Die Höhe dieser Kosten müssen vom Behandler entsprechend der Beschaffungskosten sowie des individuellen Verbrauchs beim Patienten ermittelt werden. Lagerhaltungskosten dürfen gemäß § 4 Abs. 3 GOZ nicht mit angesetzt werden.

Einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung, Implantations- sowie Explantationsfräsen sind gesondert berechnungsfähig. Anästhetika, atraumatisches Nahtmaterial, konfektionierte Stiftsysteme, Knochenersatzmaterial, einmal verwendbare Knochenskollatoren, -schaber, antibakterielle Materialien usw. können ebenso dem Patienten in Rechnung gestellt werden. Entsprechende Materiallisten liegen bei den meisten Landes Zahnärztekammern vor.

Durch die Zuschläge für bestimmte zahnärztlich-chirurgische Leistungen (GOZ 0500–0530) sind nicht nur die Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsgeräte, sondern auch die Kosten für viele einmalverwendbare Operationsmaterialien abgegolten. Hierzu zählen unter anderem chirurgische Handschuhe, OP-Set, isotonische Kochsalzlösung, Mundschutz, OP-Hauben, Einmalsauger, OP-Kittel, Einmalkanülen usw.

Auch konfektionierte, wiederverwendbare Abdrucklöffel, Oberflächenanästhetikum, Ätzelgel usw. fallen unter die Materialien, die mit dem zahnärztlichen Honorar abgegolten sind.

Bei Leistungen, die nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden, empfiehlt es sich, bereits bei der Auswahl der Analogziffer das Material zu berücksichtigen, da viele Krankenversicherungen die Beträge aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit nicht erstatten.

Material, das im Zusammenhang mit zahntechnischen Leistungen verwendet wird, kann über den § 9 Abs. 1 der GOZ berechnet werden. Werden Leistungen aus dem Verzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt der § 10 GOÄ, was angesetzt werden kann. Die Berechnung von Einmalkanülen, -spritzen, -skalpellen und -handschuhen ist auch im Zusammenhang mit GOÄ-Ziffern nicht möglich.

Weiterhin hat das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 2004 bezüglich der Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze weiterhin Bestand. Werden die Gebühren des 2,3-fachen Satzes zu 75 Prozent durch das verwendete Material aufgezehrt, ist die gesonderte Berechnung möglich.

Bei Rechnungsstellung müssen die verwendeten, berechnungsfähigen Materialien entsprechend § 10 Abs. 2 nach Art, Menge und Preis angegeben und dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen erläutert werden.

Fazit

Nur die genaue Kenntnis und Kostenkalkulation der verwendeten, berechnungsfähigen Materialien sichert die korrekte Rechnungsstellung. Einmal im Jahr empfiehlt sich die Kontrolle und Aktualisierung der Preise, um Verluste für die Praxis zu vermeiden.



Anne Schuster
Infos zur Autorin



büdingen dent
Infos zum Unternehmen

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH

Anne Schuster

Gymnasiumstraße 18–20

63654 Büdingen

Tel.: 0800 8823002

E-Mail: info@buedingen-dent.de

www.buedingen-dent.de

SYMPOSIUM 2014

16. bis 17. Mai 2014

Frühbucherrabatt
bis zum 15.01.2014
sichern!

Dentale Zukunft 3.0

Impulse aus Wissenschaft und Praxis

Weiter denken, mehr wissen,
besser anwenden

Hochkarätige Referenten und erfahrene Praktiker nehmen Sie mit auf eine Reise in die dentale Zukunft.

Nutzen Sie wertvolle Impulse und fachliche Informationen für eine erfolgreiche Entwicklung Ihrer Praxis und Ihres Labors.

Erleben Sie Innovationen und entdecken Sie Ihre individuellen Lösungen in unserer Zukunftsausstellung.

Veranstaltungsort: Lufthansa Training & Conference Center in Seeheim-Jugenheim

Fortbildungspunkte: 10 gem. Empfehlung BZÄK/DGZMK
Teilnahmegebühr: ab € 299,-

Melden Sie sich noch heute an – die Teilnehmerzahl ist limitiert. Alle Informationen und Anmeldeformulare zur Veranstaltung finden Sie unter:
www.pluradent.de/symposium2014

Wir freuen uns darauf, Sie
beim Pluradent Symposium 2014
begrüßen zu dürfen.



Einscannen und
informieren!

Die Partner des Pluradent Symposiums sind:



orangedental
premium innovations

ULTRADENT



DÜRR
DENTAL

ivoclar
vivadent
passion vision innovation

Pluradent AG & Co KG – Ihr Partner in rund 40 Niederlassungen
und auch in Ihrer Nähe. Mehr dazu im Internet:

www.pluradent.de

pluradent

engagiert
wegweisend
partnerschaftlich